

Satzung der Stadt Regen über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts (Vorkaufsrechtssatzung) für den Bereich VdK-Straße

vom 29.09.2025

Die Stadt Regen erlässt gemäß § 25 Abs 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), sowie Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung erfasst die Grundstücke Flur-Nrn. 519/10, 519/11, 519/12, 519/13 und 519/2 der Gemarkung Regen, im Bereich der VdK-Straße und ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan im Maßstab M 1:500. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Besonderes Vorkaufsrecht

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung steht der Stadt Regen ein besonderes Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu.
- (2) Die Verkäuferin bzw. der Verkäufer eines unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücks ist verpflichtet, der Stadt Regen den Abschluss eines Kaufvertrags über ihr bzw. sein Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

§ 3 Zweck der Satzung

Die Stadt Regen beabsichtigt im Satzungsgebiet zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und zur Beseitigung von Missständen städtebauliche Maßnahmen durchzuführen. Hierzu gehört auch die Vermeidung und Beseitigung von Leerstand und Fehlentwicklungen sowie die Umsetzung der Ziele des städtischen Flächenmanagementkonzepts. Außerdem soll eine städtebauliche Neukonzeption auch im Bereich der Straßenführung und Bebaubarkeit der Grundstücke erfolgen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Regen, den 29.09.2025



Andreas Kroner
1. Bürgermeister

STADT REGEN
SG 31.1-Mad.

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 13.10.2025 im Rathaus der Stadt Regen (Zimmer Nr. 110, 1. Stock) zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der örtlichen Tageszeitung "Der Bayerwald-Bote" vom 13.10.2025, hingewiesen. Zusätzlich wurde die Satzung auf der Homepage der Stadt Regen unter <https://www.regen.de/startseite/aktuelles/aus-dem-rathaus/bekanntmachungen> ortsüblich bekanntgemacht.

Regen, den 13.10.2025



(Kroner)
1. Bürgermeister

